



Individualrechtliche Schlichtung

Infotage der DiAG A Freiburg am
15.10.2024 und 16.10.2024

Referent: Urs Hagedorn

- Grundlagen:
 - Was macht die individualrechtliche Schlichtungsstelle?
 - Rechtswege im kirchlichen Dienst
 - Was steht in der Schlichtungsordnung?
 - Was ist die wichtigste Neuerung?
- Praxis:
 - Was muss ich tun, wenn ich einen Fall für die individualrechtliche Schlichtungsstelle habe?
 - Was kann die MAV tun? Wie kann sie unterstützen?
 - Was können wir als Geschäftsstelle für Mitarbeitervertretungen beitragen?

Grundlagen

Die individualrechtliche Schlichtungsstelle

Was macht die Schlichtungsstelle?



- Die „Schlichtungsstelle für die Erzdiözese Freiburg“ hat ihren Sitz beim Erzbischöflichen Offizialat
- Zuständig für Streitigkeiten zwischen kirchlichen Beschäftigten und ihren Dienstgebern
 1. aus dem bestehenden **Arbeitsverhältnis**, soweit diese dem **Regelungsbereich der AVO** unterfallen
 2. über die wirksame **Einbeziehung der AVO** in den Individualarbeitsvertrag, insbesondere ob einzelvertraglich eine für die Beschäftigten **nachteilige Abweichung** erfolgt ist
- **Ausgenommen:** Streitigkeiten über pastorale Sendungen (z.B. Entzug der Missio canonica).
- **Begrenzung:** Staatliche Arbeitsgerichte bleiben unberührt.

Beispiele Zuständigkeit 1.



1. aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis, soweit diese dem Regelungsbereich der AVO unterfallen

- Eine Zulage (z.B. SuE Zulage gem. § 21c AVO) wird über Monate nicht gezahlt
- Dienstgeber behält das Entgelt ein, weil er Jahrelang eine Zulage fälschlicherweise weitergezahlt hatte
- Nach Änderung von Tätigkeiten wird keine Höhergruppierung vorgenommen

Beispiel Zuständigkeit 2.



2. wirksame Einbeziehung der AVO in den Individualarbeitsvertrag, bei einzelvertraglich nachteiliger Abweichung

Im Arbeitsvertrag (AV) wird in einer Zusatzerklärung ausdrücklich vereinbart, dass eine Erzieherin NICHT in die EG S8a eingruppiert wird, sondern ein individuelles (etwas schlechteres) Entgelt erhält, welches auch nicht automatisch an den Entgelterhöhungen teilnimmt. Bewerberin wird darüber vor Vertragsschluss ausdrücklich hingewiesen und unterschreibt mit dem Wissen trotzdem den AV.

Rechtswege im kirchlichen Dienst

Artikel 11 Grundordnung

Staatliche Arbeitsgerichte

- Individualarbeitsrechtliche Streitigkeiten **Beschäftigte / DG**

Kirchliche Arbeitsgerichte

- Kollektivrechtliche Streitigkeiten
- Kirchliche Ordnungen und
Mitarbeitervertretungsrecht **KODA / MAV / DG**

Kirchliche Einigungsstellen

- Kollektivrechtliche Streitigkeiten
- Regelungsstreitigkeiten des MAV-Rechts **MAV / DG**

Kirchliche
Schlichtungsstellen

- Individualarbeitsrechtliche Streitigkeiten
- Streitigkeiten über Auslegung und ordnungsgemäße Einbeziehung
der jeweils geltenden AVO / AVR **Beschäftigte / DG**

Schlichtungsordnung

Zusammensetzung der Schlichtungsstelle



- **Kammern:**
Jede Kammer besteht aus einem Vorsitzenden, Stellvertretern und mind. 6 Beisitzern (je 3 aus Dienstgebern und Beschäftigten)
 - Jedes Verfahren mit dem Vorsitzenden, jeweils einem seitigen Beisitzer und je einem „Ad-Hoc-Beisitzer“
- **Vorsitzende:** Katholische Kirchenmitglieder mit Befähigung zum Richteramt
 - Derzeit: **Vorsitzender:** Professor Dr. Thomas Lobinger, Heidelberg
stellvertretender Vorsitzender: Notar Kilian Kleine, Heilbronn
- **Beisitzer:** ehrenamtliche Tätigkeit mit Freistellung im erforderlichen Umfang
 - Mitarbeiterseitig: Ernennung durch DiAG im Benehmen mit KODA-MAS
 - Dienstgeberseitig: Ernennung durch Generalvikar

Schlichtungsordnung

Zusammensetzung der Schlichtungsstelle



- Kammerbesetzung bis 2026 (Amtszeit 5 Jahre):
Vorsitzende:
 - **Vorsitzender:** Professor Dr. Thomas Lobinger, Heidelberg
 - **stellvertretender Vorsitzender:** Notar Kilian Kleine, Heilbronn
- **Beisitzer:**
 - Mitarbeiterseitig:
Heidrun Back, Michael Krübel, Stephan Schwär
(Ersatzbeisitzer Wolfgang Schodrok)

Schlichtungsordnung

Antragstellung und Beteiligte



- **Wer kann den Antrag stellen?:**
Beschäftigte und Dienstgeber.
Jeweils möglich Bevollmächtigung für Rechtsbeistände auszustellen
- **Voraussetzung:**
Der Antrag muss in Textform gestellt werden und eine Stellungnahme der Gegenseite ermöglichen.
- **Fristen:**
Ausschlussfrist beachten, z.B. 6 Monate für Rückforderungen gemäß § 16 AVO.

Schlichtungsordnung

Antragsinhalt



- **Pflichtangaben:**
Antrag muss konkrete Angaben zum Streitgegenstand enthalten.
- **Ergänzungen:**
Der Vorsitzende kann Ergänzungen fordern.

Schlichtungsordnung

Verfahren zur Einigung ohne mündl. Verhandlung



- **Vorschlag zur Einigung:**
Der Vorsitzende kann eine Einigung in Textform vorschlagen.
- **Frist zur Stellungnahme:**
Beteiligte müssen sich innerhalb einer Frist äußern.
- **Ergebnis:**
Einigung hat den Charakter eines außergerichtlichen Vergleichs.

Schlichtungsordnung

Mündliche Verhandlung



- **Termin:**
Wird durch den Vorsitzenden festgelegt.
- **Anwesenheitspflicht:**
Beide Parteien müssen persönlich erscheinen, können jedoch Bevollmächtigte hinzuziehen.
- **Verhandlung:**
Nicht öffentlich; der Vorsitzende leitet und erstellt ein Protokoll.

Schlichtungsordnung

Beweisaufnahme



- **Beweisarten:**
Zeugen, Sachverständige, Urkunden.
- **Verfahrensablauf:**
Beweise werden in der mündlichen Verhandlung erhoben.
- **Beweisaufnahme außerhalb der Verhandlung:**
In Ausnahmefällen zulässig.

Schlichtungsordnung Abschluss Verfahren 1.



Bei Streitigkeiten aus dem AV im Geltungsbereich AVO

- **Empfehlung**
Der Schlichtungsausschuss gibt eine Einigungsempfehlung ab.
- **Beschluss:**
Wenn keine Einigung erzielt wird, erfolgt eine Entscheidung per Beschluss.
- **Verbindlichkeit:**
Beschlüsse haben Rechtswirkung und müssen umgesetzt werden.

Schlichtungsordnung Abschluss Verfahren 2.



Bei Streitigkeiten über die wirksame Einbeziehung der AVO bei einzelvertraglicher nachteiliger Abweichung im AV

- **Beschluss:**
 - Entscheidung per Beschluss in mündl. Verhandlung oder an einem Verkündungstermin.
 - Beschluss per Stimmenmehrheit
 - Schriftlich mit Gründen
 - DG kann Beschluss durch Vertragsanpassung bis zur Verkündung abwenden.

Schlichtungsordnung

Rechtsfolgen des Beschlusses

- **Verbindlichkeit:**
Beschlüsse haben Rechtswirkung.
- **Umsetzung:**
Dienstgeber muss dem Beschluss nachkommen, Schlichtungsstelle ist zu informieren.
- **Überprüfung:**
Ein überarbeiteter Arbeitsvertrag muss innerhalb von 4 Wochen vorgelegt werden. Annahme durch die/den Beschäftigten.
- **Folge bei Nichterfüllung:**
Der Erzbischof wird informiert. Dieser wird gebeten dafür sorgen, dass „rechtmäßige Zustände hergestellt werden“.

Schlichtungsordnung

Kosten



- **Kosten des Verfahrens:**
 - Keine Verfahrenskosten.
 - Reisekosten für Beteiligte, Zeugen und Sachverständige werden nach Reisekostenordnung AVO auf Antrag durch den beteiligten Dienstgeber erstattet.
 - Kosten für Zeugen und Sachverständige werden wie beim staatlichen Gericht erstattet. Kosten trägt der beteiligte DG
 - Kosten für Rechtsbeistand / Bevollmächtigten muss jede Seite selbst tragen.
- **Kosten der Schlichtungsstelle:**
 - Durch Tätigkeit der Schlichtungsstelle entstandene Kosten trägt die Erzdiözese

Neuerung

- **Wichtigste Neuerung:**
Ergänzung der Zuständigkeit für Streitigkeiten über die wirksame **Einbeziehung der AVO** in den Individualarbeitsvertrag, insbesondere ob einzelvertraglich eine für die Beschäftigten **nachteilige Abweichung** erfolgt ist.
- jede Missachtung von AVO kann vor die Schlichtungsstelle gebracht werden:
- **Vorteil:**
Höhere Verbindlichkeit im eigenen Rechtskreis,
 - staatlichen Gerichte sehen AVO als einzelvertragliche Inbezugnahme an – Abweichungen in engen Grenzen möglich

Schlichtungsordnung

Zusammenfassung und Ausblick



- **Vorteile:**
Schnelle und effiziente Beilegung von Streitigkeiten.
- **Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen:**
Alternative bzw. Ergänzung zu staatlichen Arbeitsgerichten.
- **Bedeutung:**
Einigung als zentraler Aspekt der Schlichtung.

Was muss ich tun, wenn ich einen Fall für die individualrechtliche Schlichtungsstelle habe?

- Vor Antrag den DG auf den Sachverhalt hinweisen
 - Gelegenheit zur Stellungnahme
- Antrag stellen (Schlichtungsstelle wird nur auf Antrag tätig)
- Sachverhalt darstellen
- Antragsbegehren klar formulieren
„Ich fordere die Zahlung der Zulage für die Monate ... in Höhe von ... €“

Was kann die MAV tun?

- Im Rahmen von § 26 Abs. 3 Nr. 2 MAVO (Anregungen und Beschwerden der MA) kann die MAV rechtliche Klärung durch DG und Geschäftsstelle DiAG/MAV/KODA antreiben
- Vorbereitung eines Antrags an die Schlichtungsstelle

Wie kann die Geschäftsstelle helfen?

- Beratung der MAV bei der Bewertung des Sachverhalts über § 26 Abs. 3 Nr. 2 MAVO
- Auslegung der Schlichtungsordnung.
- **ABER:**
Individualrechtliche Beratung ist nicht erlaubt.
Wir können für einzelne MA keine Prozessvertretung übernehmen
- Beratung nur für die MAV

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!